

gepaßt hätte. Bei Reaktionszeiten von etwa 0,8 s und einer mittleren Bremsverzögerung von 5,0 m/s² wäre damit ein rechtzeitiges Anhalten oder Beugen im Schrittempo ohne Eingehen eines Risikos möglich gewesen.

Wenn die vom Angeklagten gefahrene Geschwindigkeit allein nicht zum Wegrutschen des Motorrades ausreichte und keine Blockierspur ermittelt werden konnte, läßt sich zugunsten des Angeklagten das Wegrutschen nur als Ergebnis von überhasteten Fahrmanövern, insbesondere einem Herumreißen der Lenkung nach rechts und damit einer radikalen Verkürzung des Kurvenradius erklären, bei dem die Fahrgeschwindigkeit die Grenzggeschwindigkeit überschritt. Die Ursachen für dieses Verhalten liegen in den aufgezeigten Verstößen des Angeklagten gegen Rechtspflichten nach der StVO.

In veröffentlichten Entscheidungen hat das Oberste Gericht wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß in Verkehrsstrafsachen Art und Maß der Strafe entscheidend durch den Grad der Schuld und die herbeigeführten Folgen bestimmt werden. Treffen erhebliche Schuld und schwere Folgen, insbesondere der Tod eines Menschen, zusammen, rechtfertigen auch Vergehen nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB den Ausspruch einer Freiheitsstrafe, und zwar selbst dann, wenn es sich ansonsten um eine positive Täterpersönlichkeit handelt. Andererseits kann ein negatives Persönlichkeitsbild allein, das mit den subjektiven Tatumständen in keinem inneren Zusammenhang steht, nicht den Ausschlag für die Anwendung

einer Freiheitsstrafe geben, wenn bei Vergehen eine weniger ausgeprägte Schuld und schwere Folgen, wie der Tod eines Menschen, Zusammentreffen.

Der Grad der Schuld des Angeklagten ist nicht so erheblich, daß er den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erfordert. Er wird nicht gekennzeichnet von bewußt riskanter oder leichtfertiger Fahrweise angesichts erkannter Gefahren. Vielmehr war sich der Angeklagte mangels ausreichender Vorausschau infolge ungenügenden Verantwortungsbewußtseins der Gefahrenträchtigkeit seiner Fahrweise nicht bewußt, obwohl bisher auf dieser Strecke gemachte Erfahrungen Anlaß zu einer verantwortungsbewußteren Verhaltensweise boten. Sein besonders im Schul- und Lehrbereich gezeigtes negatives Verhalten steht damit jedoch in keinem erkennbaren inneren Zusammenhang. Auch besteht zwischen dem zur Stempelentragung und zu Ordnungsgeld führenden Überschreiten der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit und dem Tatverhalten kein für die Strafzumessung bedeutsamer Zusammenhang. Eine Verurteilung auf Bewährung mit zusätzlichem, zeitlich auf zwei Jahre begrenztem Entzug der Fahrerlaubnis, stellt eine der Tatschwere und der Persönlichkeit des Angeklagten entsprechende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar.

Aus den dargelegten Gründen waren in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR die Urteile des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts aufzuheben.

Buchumschau

Autorenkollektiv:

Staatsrecht der DDR (Lehrbuch)

2., vollständig überarbeitete Auflage

Staatsverlag der DDR, Berlin 1984

411 Seiten; EVP (DDR): 27,50 M

Die 2. Auflage dieses Lehrbuchs — eine von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebene Kollektivarbeit von 21 Wissenschaftlern und leitenden Staatsfunktionären — ist sowohl dem Inhalt als auch dem Aufbau und der Methodik nach eine ausgezeichnete Fortschreibung der 1. Auflage von 1977.^{1,2}

Die neuen Anforderungen an den sozialistischen Staat bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, wie sie insbesondere in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und den bis zum Redaktionsschluß (Juni 1983) erlassenen Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommen, sind gründlich aufgearbeitet. Die Praxiswirksamkeit des Lehrbuchs, sein Nutzen für Abgeordnete, Staatsfunktionäre und andere gesellschaftlich aktive Bürger, hat sich erhöht, weil die Autoren mannigfaltige Erfahrungen verallgemeinern, wie sie z. B. in Materialien aus Untersuchungen von Arbeitsgruppen und in Berichterstattungen örtlicher Organe vor dem Staatsrat und vor dem Ministerrat ihren Ausdruck finden.

Neue Forschungsergebnisse vertiefen die theoretische und politisch-ideologische Aussagekraft des Werkes. Beispielsweise sind die staatsrechtlichen Definitionen zur Verfassung (S. 32 ff.) und zum Staatsaufbau (S. 251) sowie die Aussagen zum Charakter unci' zur Entstehung von Staatsrechtsverhältnissen (S. 20 ff.) qualifizierter geworden.

Erschlossen werden neue Erkenntnisse aus der sowjetischen staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur, aber auch aus der anderer sozialistischer Länder. Erweitert und prinzipieller geführt werden die Auseinandersetzungen mit bürgerlichen sowie rechts- und linksopportunistischen Auffassungen.

Mit den im Aufbau und in der Gliederung vorgenommenen Veränderungen gelingt es den Autoren, eine Reihe von inhaltlichen Fragen des Staatsrechts konzentrierter und theoretisch tiefergründiger zu beantworten. Verwiesen sei z. B. auf das neue 2. Kapitel „Entstehung und Entwicklung des Staatsrechts der DDR“ (S. 45 ff.), auf die Behandlung der staatlichen Souveränität der DDR (S. 85 ff.) sowie auf die Darlegungen dazu, welche Konsequenzen sich aus den Bündnisbeziehungen mit der UdSSR und aus der Zugehörigkeit zur sozialistischen Staatengemeinschaft für das Staatsrecht der

DDR ergeben (S. 93 ff., 124 f.). Gleiches gilt für die Ausführungen zum Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung (S. 125 ff.). Die Organe der Landesverteidigung sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane werden nunmehr in einem eigenen Kapitel (dem 17.) behandelt (S. 373 ff.). Die einzelnen zentralen Staatsorgane sind entsprechend ihrer staatsrechtlichen Stellung in eigenständigen Kapiteln (Kap. 10 bis 13) behandelt, ebenso die Gerichte (Kap. 15) und die Staatsanwaltschaft (Kap. 16). Straffungen, so z. B. im Kapitel über den Staatsaufbau, und die Einordnung der staatsrechtlich relevanten Fragen zum Staatsdienst in das Kapitel über den Staatsaufbau — an Stelle eines selbständigen und über das Staatsrecht weit hinausgehenden Kapitels in der 1. Auflage — tragen zur inhaltlichen Qualifizierung des Lehrbuchs bei.

Auf einige Einzelfragen sei im folgenden näher eingegangen:

1. Die Autoren haben bei der Überarbeitung des Lehrbuchs neuere theoretische Erkenntnisse sowie kritische Bemerkungen zur 1. Auflage berücksichtigt.² So wird aus guten Gründen nunmehr auf den mißverständlichen Begriff „Verfassungswirklichkeit“ verzichtet. Als eigentlich überwunden kann auch die in der 1. Auflage eingenommene Position angesehen werden, daß es neben der Verfassung als Grundgesetz noch (im Sinne einer staatsrechtlichen Kategorie) eine „tatsächliche Verfassung“ gebe. Eine ausdrückliche Begründung, weshalb dieser Positionswechsel notwendig war, wäre allerdings einer Präzisierung der marxistisch-leninistischen Verfassungslehre förderlich gewesen. Dann hätten es die Autoren sicherlich auch nicht übersehen, daß auf dem Umweg über eine von Friedrich Engels in einem ganz bestimmten historischen Zusammenhang gegebene Wertung der englischen Verhältnisse (S. 34) dem Begriff einer „Verfassung, wie sie in Wirklichkeit besteht“ doch wieder Einlaß in die marxistisch-leninistische Verfassungstheorie gewährt wird.

2. Weiterführende Forschungsergebnisse zur politischen Organisation des Sozialismus in der DDR finden sich insbesondere im Kapitel 4 (S. 107 ff.) zu den Grundlagen und zum Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der DDR. Die Aussagen zu den wesentlichen Bestandteilen der politischen Organisation und zu den Zusammenhän-

1 Vgl. die Rezensionen zur 1. Auflage in: Staat und Recht 1978, Heft 3, S. 228 ff., und NJ 1979, Heft 6, S. 284.

2 Vgl. u. a. K.-H. Schöneburg, „Verfassung und Dialektik der Gesellschaftsentwicklung“, Staat und Recht 1978, Heft 1, S. 2 ff.; R. Hieblinger, „Das Staatsrechtslehrbuch der DDR — Grundlage für die staats- und rechtswissenschaftliche Aus- und Weiterbildung“, Staat und Recht 1978, Heft 3, S. 228 ff.